

1849, S. 114.) werden mit Ausnahme des im §. 133 erwähnten Falles hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind die auf Grund dieses Gesetzes bei den Fürstlichen Ablösungs-Commissionen im Gange befindlichen Ablösungs-Verhandlungen sofort zu sistiren.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insegel beidrucken lassen.

So geschehen

Mudolstadt, den 7. Januar 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den zwischen der königlich Preussischen und der diesseitigen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag über Ausführung der im hiesigen Lande vorkommenden Gemeinheits-Theilungen u. vom 11. Januar 1856.

Nachdem zwischen der königlich Preussischen und der diesseitigen Staatsregierung unterm 10. December v. Jahres ein Vertrag wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheits-theilungen und der mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die königlich Preussischen Auseinanderetzungsbehörden abgeschlossen ist, so wird derselbe nach erfolgter Auswechselung der desfalligen Ratifications-Urkunden in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mudolstadt, den 11. Januar 1856.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.